



(Foto: yollardan.com)

NEWSLETTER

NR. 6: JUNI 2022

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	Aus unserer Mandatsarbeit Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI)	Politik Wirtschaftszahlen
GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI	Paketgesetz Nr. 7408
RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI	Kassationshof: Zum ordre public Kassationshof: Arbeitsrecht und Zinsen auf Devisenforderungen
RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND	BGH – Youtube & Co. und das Urheberrecht

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

*Foto mit freundlicher Erlaubnis des Fotografen

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

AUS UNSERER MANDATSARBEIT

Aktuell haben wir die nicht allzu häufige Konstellation, dass uns die *deutsche* Tochtergesellschaft eines *türkischen* Unternehmens aus dem Bereich Autozulieferung beauftragt, im deutsch-türkischen Verhältnis den Spagat zwischen deutschem Arbeitsrecht, Entsendung und türkischem Arbeitsrecht zu machen – wobei die Muttergesellschaft ihren Sitz in der Türkei hat und in ihrem Sektor zu den größten Lieferanten europaweit gehört. Die Fachkraft, welche nicht die türkische Staatsangehörigkeit hat, soll von der deutschen Tochtergesellschaft von Deutschland aus bezahlt werden, zu ca. 80% in der Türkei arbeiten (wo sie auch wohnt). Hinzukommt, dass das türkische Unternehmen überwiegend in zahlreiche Länder außerhalb der Türkei exportiert und sich daher konsequenterweise in einer Freizone niedergelassen hat, was vor allem auch steuerliche Fragen aufwirft. Es ist, so möchten wir an dieser Stelle vermerken, ein Vergnügen mit den Teams aus beiden Gesellschaften und der türkischen Hauskanzlei des türkischen Unternehmens zusammenarbeiten.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

..., dass es ein Weltraumrecht gibt? Bemühungen um Definitionen und Erklärungen gab es schon kurz nach dem Zweiten Weltkrieg. In einigen völkerrechtlichen Verträgen sind bereits Fragen des Weltraumrechts geregelt. Eines der Hauptprobleme ist, dass die territorialen Grenzen eines Staates prinzipiell sich in der Luft fortsetzen. Wie weit, dazu gibt es international keine festen Regeln, auch wenn man analog zum Luftfahrtrecht die Grenze bei 100 km sehen will. Schon Ende der 1950er Jahre gab es UN-Resolutionen zur friedlichen Nutzung des Weltraums, Atomtests im Weltraum sind verboten, in einem Weltraumvertrag wurde 1967 festgeschrieben, dass der Weltraum nur zu Forschungszwecken und friedlichen Zwecken genutzt werden darf. Es gibt auch einen Mondvertrag, der die militärische Nutzung des Mondes ausschließt und Ansprüche einzelner Staaten ausschließt. Soweit es völkerrechtliche Regelungen gibt, gelten sie nur zwischen den Staaten, werden aber von den Organisationen, welche sich mit der Platzierung von Satelliten im Weltraum befassen, als eigene Verpflichtungen anerkannt. Es gibt sogar ein Abkommen über die Haftung für Schäden, welche Satelliten anderen Ländern zufügen. Eines der Hauptprobleme ist der zunehmende Platzmangel für neue Satelliten, die in bestimmten Positionen sein müssen. Eine organisierte Müllabfuhr für den Schrott, der sich auf den Umlaufbahnen bewegt oder stationär befindet, gibt es noch nicht (Quelle: [Wikipedia](#)).

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Die Mitgliederzahl der 2. Anwaltskammer Ankara ist auf unter 2.000 gefallen. Der Anwaltskammerverband hat der Kammer eine Frist von sechs Monaten gesetzt, um die Mitgliederzahl auf das erforderliche gesetzliche Mindestmaß von 2.000 zu heben. Die AKP-

Regierung hatte die Möglichkeit der Gründung weiterer Anwaltskammern in denselben Kammerbezirken eingeführt, was seinerzeit als Versuch gewertet wurde, die Anwaltschaft zu schwächen. (Quelle: hukukihaber.net)

Wäre Anfang Juni Parlamentswahl gewesen, hätte die im Nationalen Bündnis vereinte Opposition insgesamt 44%, die im Republikanischen Bündnis vereinte Koalition 34% der Stimmen. Sowohl die Juniorpartnerin in der Regierung, MHP, als auch vier der Oppositionsparteien hätten jeweils keine ausreichenden Stimmen, um ins Parlament zu kommen. Maßgeblich sind die Parteien AKP (27,2%), CHP (25,1%), İYİ (19,4%). Die HDP (8,3%) dürfte unter anderem unter den massiven Repressalien durch das Regime leiden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sie die Hürde von 10% doch noch knackt. Die MHP (6,8%) hat die Abspaltung der stark gewordenen İYİ Partei nicht verkraftet, ihr stark gealterter Vorsitzender Bahçeli klebt an seinem Vorsitz und verhindert damit jegliche Erneuerung und das Sammeln neuer Kräfte. Die beiden AKP-Abspaltungen Gelecek Parti (Die Zukunftspartei, 2,0%) und DEVA (2,4%) versuchen sich zwar als Opposition, aber mit sehr mäßigem Erfolg und ohne Aussicht auf den Einzug in das Parlament. Die Loyalitäts-Partei (Saadet), die man als Nachfolgerin der früheren Wohlfahrtspartei bezeichnen könnte, dümpelt bei 1,7%, denn die AKP hat das islamistische Wählerpotenzial voll im Griff. In der Summe könnte also eine Koalition der CHP mit der İYİ Partei mit einem deutlichen Vorsprung die Mehrheit im Parlament erringen. Ein AKP-Präsident hätte dann keine Mehrheit mehr hinter sich. Die Erhebung wurde in 51 Provinzen unter 4100 Wahlberechtigten durchgeführt (Quelle: t24). Allein die HDP hat noch eine Chance auf Einzug in das Parlament, was das Gleichgewicht gegen die AKP noch weiter verlagern würde.

Allerdings gibt es auch Umfragen, die offenbar mit dem aktuellen Regime sympathisieren. Da schafft die MHP knapp die 10%-Hürde, die AKP hat satte 36% und die CHP muss sich mit 24% begnügen, dahinter dann die İYİ Partei mit 12,8%. Immerhin schafft hiernach die HDP ebenfalls die 10%-Hürde. Die Erhebung wurde mit 2.000 Personen durchgeführt, Nähere Angaben wurden nicht gemacht (Quelle: Yenişafak).

WIRTSCHAFTSZAHLEN

ENGLISH SUMMARY: 13.06.2022: US-Dollar = 17,23 TL; Euro = 18,04 TL (source: finanzen.net). Inflation reached around 55%.

Am 8.6.2022 wird die Zahl der offenen Stellen in der Türkei für den Mai mit 229.714 angegeben. Das seien 85% mehr als im gleichen Monat des Vorjahres. Die meisten offenen Stellen gebe es im produzierenden Sektor. Gleichzeitig ist aber auch die Arbeitslosigkeit um 22,3% gestiegen. Wie in anderen Ländern auch sind es vor allem fehlende Fachkräfte, die die Statistik bestimmen (Quelle: Foreks).

GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI

PAKETGESETZ NR. 7408

ENGLISH SUMMARY: Package law No. 7408 makes some regulations on the structure of the Council of Exporters which is an advisory institution in export affairs. Another new regulation consists of an amendment to the Freezone Act, according to which the expiry of the license to operate in a free zone must be followed by the invitation to leave the premises together with the belongings of the investor or company or operator, within one between six months. Otherwise the property is seized and sold. The income after deduction of all kind of costs must be claimed by the titleholder within one year, otherwise it will be transferred to the budget of the Customs Administration.

Paketgesetze (türk. *torba kanunu*) sind mittlerweile zur gängigen Gesetzgebungsform geworden. In der Regel wird in der Überschrift nur eines der vielen Gesetze angegeben, die in einem solchen Paket geändert werden. Eine entsprechende Abteilung im Präsidialamt verteilt die Änderungen flugs auf die einzelnen Gesetze, die meist noch am Tag der Bekanntmachung in der Datenbank www.mevzuat.gov.tr aktualisiert werden.

Das Paketgesetz Nr. 7408 v. 2.6.2022, im [Amtsblatt v. 4.6.2022](#) erschienen, befasst sich unter anderem mit der Struktur des durch Gesetz Nr. 5910 gegründeten Türkischen Rates der Exporteure und seiner Untereinheiten.

Für den ausländischen Investor interessant ist eine Ergänzung des [Gesetzes Nr. 3218 über die Freizonen](#). Wer in einer vom Staat betriebenen Freizone sitzt, jedoch die Betriebserlaubnis entzogen bekommen hat, ist mit Fristsetzung von einem Monat bis zu sechs Monaten aufzufordern, die Betriebsstätte zu verlassen und alle Betriebsmittel mitzunehmen. Wer seine Betriebsmittel innerhalb dieser Frist nicht mitnimmt, verliert seine Verfügungsrechte darüber. Rechte Dritter an solchen Gegenständen verfallen nach Ablauf dieser Frist. Verwertet werden die Gegenstände nach den Vorschriften des Zollgesetzes. Der Erlös wird nach Abzug aller Kosten zum Zwecke der Auszahlung an den Berechtigten in Verwahrung genommen. Wenn der Berechtigte innerhalb eines Jahres keinen Anspruch darauf erhebt, wird der Nettorerlös dem Budget der Zollverwaltung gutgeschrieben.

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

KASSATIONSHOF: ZUM ORDRE PUBLIC

ENGLISH SUMMARY: The Turkish Court of Cassation, in a recent judgment (2nd Chamber, March 9, 2022) quashed a decision which denied acknowledgment of a foreign court decision on adoption. Turkish law prescribes one year of guardianship executed by the prospective adoptive parents. Lack of such provision in the foreign law applied by the foreign court, according to the Court of Cassation, does not prevent Turkish courts to

acknowledge such foreign court decision. In the past years the Court of Cassation has applied a quite narrow interpretation of "ordre public" under Article 5 of the Law on International Law and Procedure.

Der ordre public und seine Auswirkungen auf die Anwendung ausländischen Rechts in einer nationalen Rechtsordnung ist ein uraltes Thema, das heutzutage vielerorts in der zivilisierten Welt an Bedeutung verliert. Auch die türkische Rechtsprechung hat in den letzten 30 Jahren eine Entwicklung zugunsten zunehmender Toleranz gegenüber dem ausländischen Recht durchgemacht. In einer neuen Entscheidung hatte der 2. Zivilsenat (9.3.2022, E. 2021/5783, K. 2022/2231) über die Anerkennung eines Adoptionsbeschlusses zu entscheiden.

Das türkische Recht sieht als Voraussetzung für die Adoption vor, dass das zu adoptierende Kind mindestens ein Jahr bei den zukünftigen Adoptiveltern als Pflegeeltern verbracht haben müsse. Das ausländische Recht, nach dem der Adoptionsbeschluss ergangen war, sehe dies nicht vor. Das sei ein Verstoß gegen den türkischen ordre public im Sinne von Art. 5 IPRG.

Der 2. Zivilsenat setzte die auch von anderen Senaten und insbesondere durch das Plenum unterstützte Rechtsprechung fort, dass nicht jede zwingende türkische Rechtsvorschrift bereits Bestandteil des ordre public sei. Das Plenum hatte im Jahre 2012 (E. 2010/1, K. 2012/1) entschieden, dass der ordre public die Summe aller wesentlichen Grundprinzipien einer Gesellschaft sei, deren Interessen durch sie geschützt würden. Maßstab seien dem Plenum zufolge Grundnormen wie die Grundrechtsbestimmungen der Verfassung, internationale allgemeine Rechtsgrundsätze und das gemeinsame Rechtsverständnis zivilisierter Staaten. Andere Senate hatten daraus geschlossen, dass sich zwingendes türkisches Recht als Teil des ordre public nur dann durchsetze, wenn die Anwendung des ausländischen Rechts "schlechthin unerträglich" (15. Zivilsenat, 26.9.2019, E. 2019/2474, K. 2019/3640) sei. Im vorliegenden Fall war daher der Kassationshof zur Auffassung gelangt, dass der Adoptionsbeschluss anzuerkennen sei.

In die gleiche Richtung ging auch eine Entscheidung des 9. Zivilsenats im Jahre 2020 (E. 2020/5617, K. 16556). Dort hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendbarkeit des Rechts des Emirats Oman vereinbart, der Arbeitsplatz befand sich ebenda. Der Umstand, dass das omanische Arbeitsrecht andere Schutzstandards als das insoweit nicht abbedingbare türkische Recht bieten, ist hiernach jedenfalls kein ausreichender Grund, die Anerkennung zu verweigern, wenn der ständige Arbeitsplatz in Oman angesiedelt ist.

KASSATIONSHOF: ARBEITSRECHT UND ZINSEN AUF DEVISENFORDERUNGEN

ENGLISH SUMMARY: In a judgment dated February 23, 2022, the Turkish Court of Cassation ruled that the compensation for termination of a labour agreement which is executed in more than one phase, must be calculated separately for every phase when a first phase had already been concluded. The claimant had started working with the employer on May 12, 2007. The employment was innatedated on December 31, 2012, due to retirement, and the claimant had been fully compensated. As often seen in Turkish practice,

however, the claimant continued working at the same place until August 2014. The court in the first instance made calculation beginning with May 12, 2007, deducting what the claimant already had been paid as compensation. The Court of Cassation quashed the decision. Once a phase has been paid out, the calculation has to be restricted to the other phase(s). The importance of this ruling consists in the fact that the calculation of an indemnification is based on the last salary obtained by the employee before leaving the job.

As the the claimant had been paid in US-Dollar, although he was a Turkish citizen working for a Turkish company in Kazakhstan, interests must be calculated according to law No. 3095, where Art. 4/a says that interests on foreign currency claims must be calculated following the interests granted by state banks on a bank deposit with a term of notice of one year.

Der 9. Zivilsenat des Kassationshofs, zuständig für Arbeitsrecht, hatte in einem Fall über die Arbeitnehmerrechte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und die Verzinsung von Devisenforderungen zu entscheiden (Urt. v. 23.2.2022, E. 2021/13384, K. 2022/2237).

Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitnehmer (Kläger) bei seinem Arbeitgeber (Beklagte) die Arbeit am 12.5.2007 aufgenommen. Das Arbeitsverhältnis endete wegen Eintritts in den Ruhestand zum 31.12.2012. Ab 1.1.2013 setzte der Kläger die Arbeit fort, wo er dann schließlich endgültig am 24.8.2014 ausschied. Der Kläger hatte in Kasachstan gearbeitet und ein Monatsgehalt von netto 2.250 USD erhalten, dafür aber weit überobligatorisch gearbeitet und Überstunden gemacht.

Der Kassationshof hatte in einem ersten Urteil nur die Revisionsgründe der Klägerseite behandelt und die Revision verworfen. Die Beklagtenseite beantragte die Aufhebung des Urteils, weil es sich nicht mit ihrer eigenen Revision auseinandergesetzt habe. Der Kassationshof gab dem Antrag statt und hob sein eigenes Urteil wieder auf und entschied dann neu.

Auch wenn es sich offenbar um dieselbe, nach Eintritt in das Pensionsalter fortgesetzte Arbeit handelte, ging der Kassationshof von zwei Phasen aus, nämlich die Phase bis zur Pensionierung/Verrentung und die Phase bis zum endgültigen Ausscheiden. Prinzipiell besteht die Möglichkeit, zwei Phasen eines Arbeitsverhältnisses am Ende der zweiten Phase einheitlich abzurechnen. Dies hatte das Ausgangsgericht getan und bereits gezahlte Entschädigungen angerechnet. Der Kassationshof ist dieser Berechnungsweise entgegengetreten. Ist eine arbeitsvertragliche Phase abgerechnet worden, muss die nächste Phase separat betrachtet werden. Rechnerisch besteht der Unterschied darin, dass für die Entschädigungen immer das letzte Monatsgehalt zur Berechnung herangezogen wird. Nach der Berechnung des Ausgangsgerichts würde das letzte Monatsgehalt auf den 12.5.2007 zurück durchschlagen. Tatsächlich, so der Kassationshof, sei mit der Auszahlung der Entschädigung beim ersten Ausscheiden diese Phase auch abgeschlossen und lediglich die zweite Phase einer Berechnung zugrunde zu legen.

Was die Zinsen angeht, ist bei einem in US-Dollar vereinbarten und gezahlten Gehalt Art. 4/a des Zinsgesetzes (Gesetz Nr. 3095) anzuwenden. Es gilt der jeweils von den Staatsbanken auf Deviseneinlagen mit einjähriger Kündigungsfrist angewendete Zinssatz.

Der Kassationshof hat das Urteil des Berufungsgerichts „aufgehoben“ (türk. *ortadan kaldırmak*) und das Urteil der ersten Instanz „kassiert“ (türk. *bozmak*, wie haben bislang diesen Begriff immer mit „aufheben“ übersetzt). Damit wurde der Fall also direkt zur 1. Instanz durchgereicht, die jetzt neu zu entscheiden hat. (Quelle: hukukihaber.net)

RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND

BGH – YOUTUBE & CO. UND DAS URHEBERRECHT

ENGLISH SUMMARY: In a number of recent judgments the Federal Court of Justice ruled in favour of musicians whose artworks had been shared through several platforms, including youtube, without previous permission by the musicians. In one case, the platform did not take action even on the express warning of the musician. The Court has also taken a preliminary ruling of the European Court of Justice. In summary, the defendants had not taken sufficient technical and practical measures to prohibit such breaches of intellectual property rights. The provision of “abuse” forms to be filled in by the victims or other alert viewers are far from being sufficient to meet such requirements.

In gleich mehreren Urteilen (Urteile vom 2. Juni 2022 – I ZR 140/15, I ZR 53/17, I ZR 54/17, I ZR 55/17, I ZR 56/17, I ZR 57/17 und I ZR 135/18) hat der BGH auf der Grundlage einer Vorabentscheidung des EuGH einige wichtige Aussagen zu der Frage getroffen, unter welchen Bedingungen Plattformen wie *youtube* und *uploaded* für Urheberverletzungen haften, die durch Nutzer der Plattformen begangen werden, indem sie selbstgemachte Videos von Konzerten hochladen und dem Publikum öffentlich zugänglich machen. Kläger war u.a. ein Musikproduzent, der die Alleinnutzungsrechte an den urheberrechtlich relevanten Leistungen einer bekannten Sängerin hat.

Die Ausgangsgerichte hatten zwar dem Musikproduzenten in einigen Fällen Recht gegeben, aber Teile der Klagen abgewiesen. Der BGH prüfte die Sachverhalte und legte sie u.a. auch dem EuGH zur Vorabentscheidung vor (Verfahren „Youtube I“) mit der Bitte, Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt und der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu beantworten. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat über die Fragen durch Urteil vom 22. Juni 2021 - C-682/18 und C-683/18 (YouTube und Cyando) entschieden (Quellen zum EuGH: dejure).

Entscheidend ist, ob die Bereitstellung von Nutzern hochgeladener rechtsverletzender Inhalte auf der betreffenden Plattform sowohl im Handlungszeitpunkt als auch nach der im

Entscheidungszeitpunkt bestehenden Rechtslage eine die Rechte des Klägers verletzende öffentliche Wiedergabe darstellt.

Der EuGH hatte entschieden, dass der Betreiber einer Video-Sharing-Plattform, der weiß oder wissen müsste, dass Nutzer über seine Plattform im Allgemeinen geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen, selbst eine öffentliche Wiedergabe der von Nutzern hochgeladenen rechtsverletzenden Inhalt vornimmt, wenn er nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen. Lediglich reaktive technische Maßnahmen, die Rechtsinhabern das Auffinden von bereits hochgeladenen rechtsverletzenden Inhalten oder die Erteilung von darauf bezogenen Hinweisen an den Plattformbetreiber erleichtern, genügen für die Einstufung als Maßnahmen zur glaubwürdigen und wirksamen Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen nicht.

Ferner genüge die allgemeine Kenntnis des Betreibers von der rechtsverletzenden Verfügbarkeit geschützter Inhalte auf seiner Plattform für die Annahme einer öffentlichen Wiedergabe des Betreibers nicht. Es verhalte sich aber anders, wenn der Betreiber, obwohl er vom Rechtsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass ein geschützter Inhalt über seine Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde, nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den Zugang zu diesem Inhalt zu verhindern.

Der BGH war früher in diesen Fällen von einer sogenannten Störerhaftung ausgegangen. Diese Rechtsprechung gibt er jetzt auf und geht von einer Täterhaftung aus. Die Auswirkungen dieser Änderung sind allerdings begrenzt, weil die Anwendungsgrundsätze der einschlägigen Normen gleichbleiben.

Der Betreiber einer Plattform kann sich auch nicht ohne weiteres auf „Unkenntnis“ berufen. Vielmehr sei er laut EuGH wie der hochladende Nutzer selbst zu behandeln, wenn er dessen Hochladen kennt oder kennen müsste. Dafür spreche z.B. die Wahl des Geschäftsmodells, dass solches Hochladen fördere. Allein der Nachweis, dass der Betreiber alles Zumutbare unternommen hat, das Hochladen urheberrechtlich geschützter Inhalte zu unterbinden oder zu steuern, kann zu seiner Enthaftung führen.

Zu beachten sei auch das seit dem 1. August 2021 geltende Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten ([UrhDAG](#)).

In weiteren Verfahren (I ZR 53/17, I ZR 54/17, I ZR 55/17, I ZR 56/17, I ZR 57/17 und I ZR 135/18) ging es um den Sharehosting-Dienst uploaded, der ein anderes System verfolgt als Youtube, indem er Linksammlungen anbietet. Kläger waren Verlage und Musikunternehmen sowie die [GEMA](#).

Auch hier hat der BGH eines der Verfahren ausgesetzt (uploaded I) und dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG vorgelegt. Es gelten die oben zur Auffassung des EuGH gemachten Ausführungen. Denn für den Betreiber einer

Sharehosting-Plattform gelten nach der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union dieselben Grundsätze wie für den Betreiber einer Video-Sharing-Plattform.

Die Beklagten haben keine ausreichenden Maßnahmen zum Urheberschutz getroffen. So genüge insbesondere auch nicht, wenn der Betreiber Abuse-Formulare vorsieht. Auch einige der bereits getroffenen Maßnahmen sieht der BGH als unzureichend an. Er verweist auch auf das seit dem 1. August 2021 geltende Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Quelle: Newsletter des Bundesgerichtshofs).